

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Fragebogen

I. Handlungsbedarf

1.	Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung? Falls ja: Welche Ziele soll die Reform verfolgen?
Antwort	Ja, es besteht ein Reformbedarf. Die zu verfolgenden Ziele sind <ul style="list-style-type: none">- die Abschaffung des fiskalisch motivierten Verschuldungsanreizes und damit ein Beitrag zur Reduktion der Privatverschuldung sowie zur Stabilität des Finanzplatzes;- eine möglichst umfassende Unterbindung von Steuerplanungs- und –optimierungspotenzial, eliminieren der heutigen Mitnahmeeffekte;- die Vereinfachung des Steuerveranlagungsverfahrens.

II. Selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Besteuerung des Eigenmietwerts auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum aufzuheben? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, den Eigenmietwert beizubehalten? (Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-DBG / Art. 6 Abs. 3 Bst. b StHG)
Antwort	Die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung ist richtig, soll allerdings auf der ganzen Linie konsequent erfolgen, um die unter Ziffer 1. vermerkten Ziele glaubwürdig und tatsächlich zu erreichen.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung der bisherigen Absätze 2 erster Satz und 4) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)
Antwort	Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit ist Bestandteil einer konsequenten Umsetzung der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, liegt doch der diesbezügliche Mitnahmeeffekt heute nahezu bei 100 %. Dasselbe gilt betreffend die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Massnahmen sowie für Rückbaukosten, zumal in diesen Bereichen direkte Subventionen bereits existieren und allenfalls auszubauen wären. Die im Steuerwesen existierenden Parallelsysteme generieren einen unverhältnismässig hohen Verwaltungsaufwand und verhindern zudem die Subventionstransparenz.

4.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, im Steuerharmonisierungsgesetz für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten im kantonalen Recht nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie von Abs. 3^{bis} / neu Art. 9b Abs. 5 E-StHG)</p>
Antwort	<p>Es gilt das Gleiche wie für die direkte Bundessteuer (Antwort auf Frage 3 hiervor). Den Kantonen soll die Abzugsmöglichkeit im Steuerharmonisierungsgesetz aus den bereits genannten Gründen nicht gewährt werden. Es käme hinzu, dass damit die Steuerharmonisierung aufgeweicht würde und dies im Vollzug kaum zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands führte. Weiter entstünden bedeutende Rechtsfragen bei interkantonalen Steuerauscheidungsverfahren, wenn ein Kanton die Abzugsmöglichkeit hätte und der andere nicht. Auch entstünden neue Steueroptimierungsmöglichkeiten.</p>

III. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete und verpachtete Liegenschaften

5.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei Zweitliegenschaften den Eigenmietwert weiterhin zu besteuern? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)</p>
Antwort	<p>Das ist inkonsequent und somit falsch. Die Eigenmietwertbesteuerung ist auch auf Zweitliegenschaften abzuschaffen, um die unter 1. erwähnten Ziele konsequent zu verfolgen.</p> <p>Die Besteuerungsmöglichkeit von Zweitliegenschaften ist auch aus anderen Gründen (z. Bsp. Boden- und Wohnraumknappheit) separat zu ermöglichen und zu regeln.</p>

6.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 / neu Art. 32a E-DBG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</p>
Antwort	<p>Der Vorschlag, die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen ist inkonsequent und somit falsch.</p> <p>Die Aufhebung der Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten ist folgerichtig.</p>

7.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften im Steuerharmonisierungsgesetz die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz / neu Art. 9a Abs. 1 E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie Abs. 3^{bis} / neu Art. 9a Abs. 2–4 E-StHG)</p>
Antwort	<p>Diese Vorschläge sind inkonsequent und somit falsch. Für die Kantone sollen dieselben Grundsätze gelten wie für die direkte Bundessteuer, auf eine Aufweichung der materiellen Steuerharmonisierung ist zu verzichten.</p>

IV. Private Schuldzinsen

8.	<p>Welche der fünf in die Vernehmlassung geschickten Abzugsvarianten für private Schuldzinsen ziehen Sie vor?</p> <p><u>Variante 1:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E- StHG)</p> <p><u>Variante 2:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 3:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und von 50 000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz und a^{bis} E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} E-StHG)</p> <p><u>Variante 4:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 5:</u> Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p>
Antwort	<p>Variante 5 ist die einzige, welche die unter 1. genannten Ziele konsequent verfolgt und deshalb die umzusetzende Gesetzesvorgabe.</p>

9.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerbenden und Ersterwerber einzuführen? Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Höhe und Dauer? (Art. 33a E-DBG / Art. 9b E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie die entsprechende Übergangsbestimmung? (Art. 205g E-DBG/Art. 78g E-StHG)</p>
Antwort	<p>Vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrags der Wohneigentumsförderung ist einem klar definierten und eng begrenzten Schuldzinsenabzug für Ersterwerbende die einzig einzugehende Konzession bei einem Systemwechsel der Wohneigentumsbesteuerung.</p>

V. Diverses

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Sinne des Vorentwurfs anzupassen?
Antwort	Die Anpassungen sind folgerichtig.

11.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung des Vorentwurfs?
Antwort	Um unerwünschte Effekte volkswirtschaftlicher Natur und um Steuerplanungsmöglichkeiten weitgehend zu unterbinden, ist nach dem politischen Beschluss ein rasches Inkrafttreten vorzusehen.

12.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	-

Bern, 26. Juni 2019

Gemeinderat Stadt Bern